

An das Ratsmitglied
Herrn
Paul Breuer

15.05.2018

Kleine Anfrage gem. § 19 Abs. 1 Geschäftsordnung des Rates

Ihre Anfrage vom 27.04.2018 betr. Rodungen , Aufbringung von Erdreich, Landschaftsschutzgebiet, Gemarkung: Roisdorf, Flur: 29, Flurstück: 200.

Sehr geehrter Herr Breuer,

Ihre o.g. kleine Anfrage vom 27.04. 2018 beantworte ich wie folgt:

Mit Baugenehmigung 894-2012 wurde eine Betriebsstätte für Pferdewirtschaft auf dem Flurstück 201 genehmigt mit einem Grenzabstand 7,27 Meter zu dem Flurstück 200. Es liegt eine entsprechende Bescheinigung eines Vermessungsingenieurs vor.

Der Baugenehmigung liegt ein genehmigter landschaftspflegerischer Begleitplan zu Grunde, der entlang dieser gemeinsamen Grundstücksgrenze keine besondere und erhaltenswerte Anpflanzung dokumentiert hat.

Im Rahmen des ersten Nachtrages wurde entlang der gemeinsamen Grundstücksgrenze zum Flurstück 200 eine Auslaufzone für Ponys genehmigt.

Frage 1:

Wurde dem Eigentümer durch die zuständige Behörde für die erfolgte Rodung eine Sondergenehmigung erteilt. Wenn ja mit welcher Begründung?

Antwort:

Nach Rücksprache bei der Unteren Naturschutzbehörde wurden keine Anträge auf Rodung für die bestehenden Anpflanzungen in diesem Bereich gestellt und auch nicht genehmigt.

Außerhalb der Brutzeit wurden die vorhandenen Büsche und wilden Brombeerhecken in Abstimmung mit dem Eigentümer des Flurstückes 200 durch den Bauherren des Pferdehofes gerodet und gemulcht.

Inwieweit es sich bei diesen Anpflanzungen um eine genehmigungspflichtige Maßnahme nach dem Landschaftsschutzgesetz handelt, wird zurzeit noch abschließend geprüft. Der Rhein-Sieg-Kreis hat ebenfalls eine Ortsbesichtigung durchgeführt.

Frage 2:

Wurde für die ausgeführte flächendeckende Ausbringung von Erdaushub die erforderliche Sonder-Genehmigung von der zuständigen Behörde erteilt. Wenn ja mit welcher Begründung?

Antwort:

Im Außenbereich ist grundsätzlich eine Anschüttung von max. 400m² und einer max. Höhe von 2 Meter baugenehmigungsfrei. Auf dem Flurstück 200 wurde das gerodete und gemulchte Material

eingearbeitet und der seitlich abgeschobene Mutterboden wieder verteilt und eingeebnet. Inwieweit diese Flächenveränderung tatsächlich einer Genehmigung nach dem Landschaftsrecht bedurfte, wird noch abschließend geprüft.

Frage 3:

Darf dieses Flurstück in diesem besonders sensiblen, geschützten Landschaftsschutzbereich zu gewerblichen Zwecken als Lagerplatz für Futtermittel Heu und Strohballen etc. umgewidmet, oder wie in den vergangenen Wintermonaten zur großflächigen Ausbringung von Pferdemist genutzt werden?

Antwort:

Mit der erteilten Baugenehmigung und den Nachträgen sind konkrete Nutzungen, bauliche Anlagen und Flächen einschließlich einer Betriebsbeschreibung für das Flurstück 201 festgesetzt. Unmittelbar an der Halle sind in der erteilten Baugenehmigung auch Lagerflächen für Heu und Stroh auf dem Flurstück 201 dargestellt und damit zulässig.

Eine befestigte Lagerfläche auf dem Flurstück 200 ist grundsätzlich baugenehmigungspflichtig. Es liegt weder ein Antrag noch eine Genehmigung vor. Unbefestigte Lagerflächen, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und auf denen landwirtschaftliche Produkte gelagert werden, sind baugenehmigungsfrei.

Nach Aussagen des Betreibers des Pferdehofes, will er diese Fläche, Flurstück 200, neu einsäen und als Pferdeweide nutzen.

Frage 4:

Darf dieses Flurstück in Zukunft nicht ortsüblich als Parkplatz oder Abstellplatz für die Bedürfnisse des benachbarten, gewerblich genutzten Reiterhofs zweckentfremdet werden?

Antwort:

Mit der erteilten Baugenehmigung und den Nachträgen ist eine konkrete Nutzung und Flächen für Abstellplätze und Parkplätze für das Flurstück 201 festgesetzt.

Stellplätze und Abstellplätze auf dem Flurstück 200 sind nicht beantragt und genehmigt.

Frage 5:

Was gedenkt die zuständige Behörde der Stadt zu unternehmen, um solche nicht ortsüblichen Zweckentfremdungen von geschützten Grundstücken im Landschaftsschutzgebiet in Folge der erteilten Baugenehmigung des Reiterhofs in Zukunft zu unterbinden?

Antwort:

Im Außenbereich sind baulichen Anlagen grundsätzlich baugenehmigungspflichtig. Nur einzelne bauliche Anlagen und Maßnahmen unterliegen bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen nicht der Baugenehmigungspflicht. Für baugenehmigungsfreie Maßnahmen können aber ggf. Erlaubnis oder Genehmigung nach dem Landschaftsschutzgesetz erforderlich sein.

Eine permanente Kontrolle des Außenbereichs durch Außendienstmitarbeiter der Stadt Bornheim kann nicht gewährleistet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wolfgang Henseler
Bürgermeister